



Aufnahme - Antrag

Ich beantrage als ordentliches Mitglied des **Automobilclub Lemgo e.V. im ADAC** aufgenommen zu werden.
Die Satzung des Clubs ist mir bekannt und erkenne ich an. Meine Teilnahme an Clubveranstaltungen, einschließlich vom Club veranstaltete Sportveranstaltungen, geschehen auf eigene Gefahr.
Der Jahresmitgliedsbeitrag beträgt 36,00 EUR.

Mit Stellung des Antrages und Annahme als Mitglied weisen wir darauf hin, dass wir die Mitgliedsdaten gemäß unserer Satzung und im Sinne der datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO, verwenden. Die für unseren Verein geltende Datenschutzerklärung können Sie unter www.aclemgo.de einsehen. Weiterhin weisen wir darauf hin, dass Fotos und Videos, die bei Veranstaltungen des AC Lemgo aufgenommen werden, auf der Internetseite des AC Lemgo, des ADAC, sowie in weiteren Publikationen verwendet werden können.

An motorsportlichen Wettbewerben

☐ nehme ich teil

☐ Mitglied Jugend – Kartgruppe (Jahresbeitrag 120,00 Euro)

☐ nehme ich nicht teil

Name: _____

Geburtsdatum: _____

Vorname: _____

Beruf: _____

Straße: _____

ADAC-Mitgl.-Nr.: _____

PLZ/Ort: _____

Tel./Fax-Nr.: _____

Führerschein-Klassen:

E-Mail: _____

Internationale Bewerber und/oder Fahrerlizenz:

Ort _____ den _____ Datum _____

Unterschrift: des Antragstellers _____

SEPA- Lastschriftmandat

Ich ermächtige den AC Lemgo e.V. im ADAC (Gläubiger-Identifikationsnummer DE53ZZZ00000374890), Zahlungen von meinem Konto durch Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom AC Lemgo e.V. im ADAC auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hierbei handelt es sich um eine wiederkehrende Zahlung.

Name der Bank: _____

IBAN

BIC(8 oder 11Stellen) Kontoinhaber: _____

Ich kann innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Ort _____ den _____ Datum _____

Unterschrift des Kontoinhabers _____



AUTOMOBILCLUB LEMGO e.V.

Gesundheitsfragebogen für minderjährige Mitglieder
(nur zur internen Verwendung im medizinischen Notfall)

Name: _____

Geburtsdatum: _____

Allergien (z. B. Insektenstiche, Medikamente, Nahrungsmittel):

☐ Keine bekannt

☐ Ja, und zwar: _____

Chronische Erkrankungen (z. B. Asthma, Diabetes, Epilepsie):

☐ Keine bekannt

☐ Ja, und zwar: _____

Regelmäßige Medikamente:

☐ Keine

☐ Ja, welche? _____

Gibt es sonstige gesundheitliche Besonderheiten, die im Notfall beachtet werden sollten?

☐ Nein

☐ Ja: _____

Notfallkontakt:

Name: _____ Telefon: _____

Einwilligungserklärung:

Ich erkläre mich freiwillig damit einverstanden, dass meine oben angegebenen Gesundheitsdaten vom Automobilclub Lemgo e.V. zum Zwecke der medizinischen Notfallhilfe bei Vereinsaktivitäten gespeichert und im Ernstfall an medizinisches Personal weitergegeben werden dürfen. Mir ist bewusst, dass ich diese Einwilligung jederzeit widerrufen kann.

☐ Ich habe die Hinweise zur Datenverarbeitung gelesen und bin einverstanden.

Ort, Datum: _____

Unterschrift Mitglied: _____

(Unterschrift bei Minderjährigen: Erziehungsberechtigter)

Satzung des Automobilclubs Lemgo e.V. im ADAC beschlossen in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 21.01.2005

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der am 29. März 1961 in Lemgo gegründete Club führt den Namen „Automobilclub Lemgo e.V. im ADAC“. Er hat seinen Sitz in Lemgo und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Lemgo eingetragen. Der Club setzt die Tradition des im Jahre 1929 gegründeten Ortsclubs Lemgo im ADAC fort.
- 2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck und Ziele

- 1) Der Club betätigt sich ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig i.S. der §§ 52 ff. der Abgabenordnung.
- 2) Der Club fördert den Motorsport und führt hierzu insbesondere unter Beachtung der nationalen und internationalen sportgesetzlichen Regeln und Bestimmungen der sporthoheitlichen Organisationen selbst Veranstaltungen durch.
- 3) Der Club führt Maßnahmen durch, die ihm zur Hebung der allgemeinen Verkehrssicherheit geeignet erscheinen z.B. Schulungs- und Umweltschutzmaßnahmen, Jugendverkehrserziehung, Fahrrad-, Mofa- und Mopettturniere.
- 4) Mittel des Ortsclubs sind nur für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden. Die Mitglieder dürfen keinerlei Gewinnanteile oder in ihrer Eigenschaft als Ortsclubmitglied sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.
- 5) Der Ortsclub begünstigt keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Ortsclubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen.
- 6) Der Verein ist selbstlos tätig; verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Jedermann kann Mitglied des Ortsclubs werden.
- 2) Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den Club erworben haben. Durch Vorstandsbeschluss können gesellschaftliche Persönlichkeiten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind berechtigt, die Leistungen des Vereins kostenlos in Anspruch zu nehmen. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 4 Aufnahme

- 1) Mitglied kann jeder an der Verwirklichung der Clubziele Interessierte werden. Voraussetzung ist eine an den Vorstand gerichtete formularmäßige Anmeldung zur Aufnahme in der sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet.
- 2) Im Falle der Ablehnung eines Mitgliedsantrages durch den Vorstand müssen die Gründe der Ablehnung nicht bekanntgegeben werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die endgültig entscheidet. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Ablehnung unanfechtbar.

§ 5 Beiträge

- 1) Der Club erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern angemessene Beiträge, deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung festlegt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Beendigung der Mitgliedschaft kann nur für den Schluß des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Briefes an den Vorstand erfolgen.
- 2) Ein Mitglied kann vom Clubvorstand aus der Mitgliederliste des Clubs gestrichen werden, wenn
 - a) das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt oder
 - b) die Streichung im Interesse des Ortsclubs notwendig erscheint.
- 3) Gegen die Streichung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Streichung unanfechtbar.

§ 7 Organe

- 1) Die Organe des Clubs sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ortsclubs. Sie wird durch den Vorstand des Ortsclubs einberufen. Alle Mitglieder sind schriftlich oder durch die Presse (Lippische Landeszeitung) mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung des Ortsclubs unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
- 2) Die Tagesordnung muß mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Bericht der Rechnungsprüfer
 - c) Feststellung der Stimmliste
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahlen
 - f) Vorausschau für das laufende Geschäftsjahr
 - g) Anträge
 - h) Verschiedenes

§ 9 Durchführung der Mitgliederversammlung

- 1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme; Stimmübertragung ist unzulässig. Außerdem wählen ADAC-Mitglieder aus ihrem Kreis die Delegierten für die Mitgliederversammlung des ADAC-Westfalen-Lippe e.V.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlußfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und – bei Abstimmung mit Stimmzetteln – unbeschriftete Stimmzettel. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über:

- a) Satzungsänderungen
- b) die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
- c) Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes
- d) Auflösung des Clubs

- 3) Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine Wahl durch Handzeichen durchzuführen.
- 4) Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Handzeichen entschieden werden.
- 5) Anträge für die Mitgliederversammlung des Ortsclubs können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht sein. Anträge sind daher an die Postanschrift des 1. Vorsitzenden zu richten. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sie nicht auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Satzungsänderungen gerichtet sind.
- 6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefaßten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muß von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen:
 - a) auf Anordnung des Vorstandes des Ortsclubs
 - b) auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Clubs

§ 11 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus
 1. dem Vorsitzenden
 2. dem stellvtr. Vorsitzenden
 3. dem Schatzmeister
 4. dem Sportleiter
 5. dem Schriftführer
 6. dem Beisitzer zur bes. Verwendung
 7. dem stellvertretenden Sportleiter
 8. dem Tourenwart
 9. dem Leiter der Oldtimer-Abteilung
 10. dem Leiter Jugendkart
 11. dem Clubmaster

und folgenden weiteren Beisitzern:

- 2) Der Club wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinn des § 26 BGB vertreten durch den Vorsitzenden oder durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder durch den stellvertretenden Vorsitzenden, jeweils gemeinsam mit dem Schatzmeister, oder durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam. Der stellvertretende Vorsitzende ist dem Club gegenüber jedoch verpflichtet, diesen nur bei Verhinderung des Vorsitzenden gemeinsam mit dem Schatzmeister zu vertreten.
- 3) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet, bei dessen Verhinderung durch den stell. Vorsitzenden. Ebenfalls lädt der Vorsitzende zur Vorstandssitzung ein. Lädt er nach zweimaliger Aufforderung durch die übrigen Vorstandsmitglieder nicht zur Vorstandssitzung ein, so kann durch Mehrheitsbeschluss im Rundrufverfahren durch ein anderes Vorstandsmitglied eingeladen werden. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden, oder, falls der Vorsitzende nach zweimaliger Aufforderung nicht einlädt, vom einladenden Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.
- 4) Der Vorstand vertritt den Club in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung.
- 5) Die Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Ortsclubs sein. Sie werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung. Alle 2 Jahre scheiden Mitglieder des Vorstandes wechselweise aus, erstmals die unter den ungeraden Ziffern aufgeführten, sodann die unter den geraden Ziffern aufgeführten. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit vorzeitig aus, so wird das Ersatzmitglied nur für die Restlaufzeit gewählt.
- 6) Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist nicht zulässig.
- 7) Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Ortsclubs gemachten Auslagen. Die Höhe bestimmt der Vorstand. Wenn Angestellte des ADAC, seiner Gaue oder des Ortsclubs Mitglieder des Ortsclubs sind, so ruht während der Dauer der Gehaltsbezüge Sitz-, Stimm- sowie aktives und passives Wahlrecht.

§ 12 Rechnungsprüfer

Zur Prüfung der Finanzgebarung werden zwei Rechnungsprüfer gewählt. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Eine Wiederwahl ist statthaft.

§ 13 Satzungsänderung

Anträge auf Satzungsänderung können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 14 Auflösung

1. Die Auflösung des Ortsclubs kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.
2. Im Falle der Auflösung ernannt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.
3. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Ortsclubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird über die Verwendung des Restvermögens in der außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit entschieden.

§ 15 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten als Ortsclubmitglied ist Lemgo.